

## Niederschrift über die 01. Sitzung des Rates

**Sitzungstermin:** Donnerstag, den 04.11.2021  
**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr  
**Sitzungsende** 20:35 Uhr  
**Ort:** Mensa der Oberschule Rodenkichen

### **Anwesend waren:**

#### Mitglieder

Frau Andrea Arens  
Herr Günter Busch  
Frau Ilona Fritz  
Herr Wolfgang Fritz  
Herr Torben Hafenegger  
Herr Olaf Helwig  
Frau Monika Hirdes  
Herr Gerriet Janßen  
Frau Annette Klitscher  
Frau Elke Kuik-Janssen  
Herr Jürgen Neels  
Herr Michael Sanders  
Herr Hanke Schnitger  
Herr Hans Schwedt  
Frau Nina Sommer  
Herr Thomas Speckels  
Herr Bürgermeister Harald Stindt  
Herr Horst Wieting  
Herr Oleg Wilhelm  
Frau Dr. Gabriele Wobbe-Sahm  
Herr Siegmar Wollgam

#### von der Verwaltung

Frau Verena Huppert  
Herr Tobias Wettermann

#### Protokollführer-/in

Herr Jann Rass

### **Es fehlten entschuldigt:**

**Tagesordnung:**

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
- 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2 Vereidigung des Bürgermeisters gemäß § 81 Abs. 1 NKomVG  
hier: Vereidigung des Bürgermeisters durch das älteste anwesende, hierzu bereite Ratsmitglied  
Vorlage: 181/2021
- 3 Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Ratsherren durch den Bürgermeister gemäß §§ 60, 54 Abs. 3 und 43 NKomVG  
Vorlage: 182/2021
- 4 Wahl der oder des Ratsvorsitzenden gemäß § 61 NKomVG  
Vorlage: 183/2021
- 5 Feststellung der Tagesordnung
- 6 Einwohnerfragestunde
- 7 Beschlussfassung über die Geschäftsordnung gemäß § 69 NKomVG  
Vorlage: 184/2021
- 8 Beschlussfassung über die stellvertretenden Ratsvorsitzenden gemäß § 61 Abs. 1 S. 3 NKomVG  
Vorlage: 185/2021
- 9 Bekanntgabe der Fraktionen und Gruppen im Gemeinderat sowie ihrer Stärke einschließlich Benennung der Vorsitzenden sowie deren Vertreter:innen  
Vorlage: 186/2021
- 10 Bildung des Verwaltungsausschusses  
hier: Beschluss über die Erhöhung der Anzahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 NKomVG  
Vorlage: 187/2021
- 11 Bildung des Verwaltungsausschusses  
hier: Bestimmung der Beigeordneten für den Verwaltungsausschuss
  - a) Feststellung der auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen entfallenden Verwaltungsausschusssitze
  - b) Benennung der Beigeordneten durch Fraktionen und Gruppen
  - c) Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses gemäß § 75 Abs. 1 i.V.m. § 71 Abs. 5 NKomVG  
Vorlage: 188/2021
- 12 Bestimmung der Stellvertreter:innen der Beigeordneten für

den Verwaltungsausschuss  
Vorlage: 189/2021

- 13** Wahl der stellvertretenden Bürgermeister:innen  
Vorlage: 190/2021
- 14** Bildung der Ratsausschüsse sowie Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 71, 73 NKomVG  
a) Feststellung der Anzahl, Bezeichnung sowie Stärke der Ausschüsse  
b) Feststellung der Sitzverteilung auf Fraktionen und Gruppen  
c) Benennung der Ausschussmitglieder durch die Fraktionen und Gruppen  
d) Feststellung der Bildung der Ausschüsse (Sitzverteilung sowie Besetzung) gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG  
e) Zuteilung der Ausschussvorsitzenden und deren Vertreter:innen gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG  
Vorlage: 191/2021
- 15** Besetzung von Stellen in Organisationen, Institutionen und wirtschaftlichen Einrichtungen  
Vorlage: 192/2021
- 16** Mitteilungen
- 17** Einwohnerfragestunde

Es wurde wie folgt beraten und beschlossen.

#### **zu 1 Eröffnung der Sitzung**

Ratsherr Busch eröffnet die Sitzung.

#### **zu 1.1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung**

Ratsherr Busch stellt die ordnungsgemäße Ladung fest.

#### **zu 1.2 Feststellung der Beschlussfähigkeit**

Ratsherr Busch stellt die Beschlussfähigkeit fest.

#### **zu 2 Vereidigung des Bürgermeisters gemäß § 81 Abs. 1 NKomVG hier: Vereidigung des Bürgermeisters durch das älteste anwesende, hierzu bereite Ratsmitglied Vorlage: 181/2021**

**Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 81 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) findet die Vereidigung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten in der ersten Sitzung der Vertretung nach dem Beginn der Wahlperiode der Abgeordneten statt. Sie wird von der oder dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Abgeordneten durchgeführt.

Gemäß § 41 Abs. 1 Niedersächsisches Beamtengesetz (NBG) ist von der Beamtin oder dem Beamten folgender Diensteid zu leisten:

„Ich schwöre, das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland, die Niedersächsische Verfassung und die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Gesetze zu wahren und meine Amtspflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.“

Ratsherr Busch führt die Vereidigung des Bürgermeisters Harald Stindt durch.

Der anwesende Rat hat dies zur Kenntnis genommen.

**zu 3      Förmliche Verpflichtung und Pflichtenbelehrung der Ratsfrauen und Rats-  
herren durch den Bürgermeister gemäß §§ 60, 54 Abs. 3 und 43 NKomVG  
Vorlage: 182/2021**

### Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 60 NKomVG ist eine **Verpflichtung** der Ratsmitglieder vorzunehmen.

### **§ 60 NKomVG Verpflichtung der Abgeordneten**

<sup>1</sup>Zu Beginn der ersten Sitzung nach der Wahl werden die Abgeordneten von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten förmlich verpflichtet, ihre Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen und die Gesetze zu beachten. <sup>2</sup>Ist keine Hauptverwaltungsbeamtin und kein Hauptverwaltungsbeamter im Amt, so wird die Verpflichtung von der oder dem ältesten anwesenden und hierzu bereiten Abgeordneten vorgenommen.

In der Gemeinde Stadland wird daher die Verpflichtung gemäß § 60 NKomVG wie folgt vorgenommen:

- Allen Ratsmitgliedern liegt zur Sitzung der Text der Verpflichtungserklärung vor.
- Der Text der förmlichen Verpflichtung gemäß § 60 NKomVG lautet:

*„Ich erkläre feierlich und aufrichtig, dass ich jederzeit das mir übertragene Mandat als Ratsmitglied des Rates der Gemeinde Stadland nach bestem Wissen und Gewissen sowie ohne Ansehen der Person ausübe, gewissenhaft die Niedersächsische Verfassung und die Gesetze der Bundesrepublik Deutschland beachte, jederzeit für das Wohl der Gemeinde Stadland eintrete und der Gemeinde Stadland unbestechlich und ohne Eigennutz dienen werde.“*

- Der Bürgermeister verliest diesen Text.
- Die Verpflichtungserklärung wird anschließend von jedem Ratsmitglied unterzeichnet.

Gemäß § 43 in Verbindung mit § 54 Abs. 3 NKomVG ist eine **Pflichtenbelehrung** vorzunehmen.

## **§ 43 NKomVG Pflichtenbelehrung**

<sup>1</sup>Ehrenamtlich Tätige sind durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit auf ihre Pflichten nach den §§ 40 bis 42 hinzuweisen. <sup>2</sup>Der Hinweis ist aktenkundig zu machen.

## **§ 40 NKomVG Amtsverschwiegenheit**

(1) <sup>1</sup>Ehrenamtlich Tätige haben über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz oder dienstliche Anordnung vorgeschrieben oder der Natur der Sache nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren; dies gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit. <sup>2</sup>Von dieser Verpflichtung werden ehrenamtlich Tätige auch nicht durch persönliche Bindungen befreit. <sup>3</sup>Sie dürfen die Kenntnis von Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, nicht unbefugt verwerten. <sup>4</sup>Sie dürfen ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. <sup>5</sup>Die Genehmigung wird für ihre Mitglieder von der Vertretung erteilt. <sup>6</sup>Bei den übrigen ehrenamtlich Tätigen erteilt der Hauptausschuss die Genehmigung; er kann diese Zuständigkeit auf die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten übertragen.

(2) Wer die Pflichten nach Absatz 1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, handelt ordnungswidrig, wenn die Tat nicht nach § 203 Abs. 2 oder nach § 353 b des Strafgesetzbuchs (StGB) bestraft werden kann; § 39 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 gilt entsprechend.

## **§ 41 NKomVG Mitwirkungsverbot**

1) <sup>1</sup>Ehrenamtlich Tätige dürfen in Angelegenheiten der Kommunen nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil für folgende Personen bringen kann:

1. sie selbst,
2. ihre Ehegattin, ihren Ehegatten, ihre Lebenspartnerin oder ihren Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes,
3. ihre Verwandten bis zum dritten oder ihre Verschwägerten bis zum zweiten Grad während des Bestehens der Ehe oder der Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder
4. eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene Person.

<sup>2</sup>Als unmittelbar gilt nur derjenige Vorteil oder Nachteil, der sich aus der Entscheidung selbst ergibt, ohne dass, abgesehen von der Ausführung von Beschlüssen nach § 85 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, weitere Ereignisse eintreten oder Maßnahmen getroffen werden müssen. <sup>3</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn die ehrenamtlich Tätigen an der Entscheidung der Angelegenheit lediglich als Angehörige einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe beteiligt sind, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt auch für ehrenamtlich Tätige, die gegen Entgelt bei einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung beschäftigt sind, wenn die Entscheidung diesen Dritten einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) Das Verbot des Absatzes 1 Sätze 1 und 2 gilt nicht für

1. die Beratung und Entscheidung über Rechtsnormen,
2. Beschlüsse, welche die Besetzung unbesoldeter Stellen oder die Abberufung aus ihnen betreffen,
3. Wahlen,
4. ehrenamtlich Tätige, die dem Vertretungsorgan einer juristischen Person als Vertreterin oder Vertreter der Kommune angehören.

(4) <sup>1</sup>Wer annehmen muss, nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 an der Beratung und Entscheidung gehindert zu sein, hat dies vorher mitzuteilen. <sup>2</sup>Ob ein Mitwirkungsverbot besteht, entscheidet die Stelle, in der oder für welche die ehrenamtliche Tätigkeit ausgeübt wird. <sup>3</sup>Wird über eine Rechtsnorm beraten oder entschieden (Absatz 3 Nr. 1), so hat die ehrenamtlich tätige Person vorher mitzuteilen, wenn sie oder eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Personen ein besonderes persönliches oder wirtschaftliches Interesse am Erlass oder Nichterlass der Rechtsnorm hat.

(5) <sup>1</sup>Wer nach den Vorschriften der Absätze 1 und 2 gehindert ist, an der Beratung und Entscheidung einer Angelegenheit mitzuwirken, hat den Beratungsraum zu verlassen. <sup>2</sup>Bei einer öffentlichen Sitzung ist diese Person berechtigt, sich in dem für Zuhörerinnen und Zuhörer bestimmten Teil des Beratungsraumes aufzuhalten.

(6) <sup>1</sup>Ein Beschluss, der unter Verletzung der Vorschriften der Absätze 1 und 2 gefasst worden ist, ist unwirksam, wenn die Mitwirkung für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. <sup>2</sup>§ 10 Abs. 2 Satz 1 gilt jedoch entsprechend. <sup>3</sup>Wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses nicht erforderlich ist, beginnt die Frist nach § 10 Abs. 2 Satz 1 mit dem Tag der Beschlussfassung.

## **§ 42 NKomVG Vertretungsverbot**

(1) <sup>1</sup>Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte dürfen Dritte nicht vertreten, wenn diese ihre Ansprüche und Interessen gegenüber der Kommune geltend machen; hiervon ausgenommen sind Fälle der gesetzlichen Vertretung. <sup>2</sup>Für andere ehrenamtlich Tätige gilt das Vertretungsverbot des Satzes 1, wenn die Vertretung mit den Aufgaben ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehen würde.

(2) Feststellungen über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 trifft die Vertretung.

Die Pflichtenbelehrung kann vom Bürgermeister schriftlich vorgenommen werden.

Die schriftliche Belehrung ist durch Übersendung erfolgt. Diese wird aktenkundig gemacht.

Bürgermeister Harald Stindt führt die Verpflichtung der Ratsmitglieder durch.

<b>zu 4</b>	<b>Wahl der oder des Ratsvorsitzenden gemäß § 61 NKomVG</b> <b>Vorlage: 183/2021</b>
-------------	---

**Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 61 Abs. 1 NKomVG wählt die Vertretung in ihrer ersten Sitzung nach der Verpflichtung der Abgeordneten aus der Mitte der Abgeordneten ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden für die Dauer der Wahlperiode.

Die Wahl wird vom ältesten anwesenden und hierzu bereiten Mitglied geleitet.

Für die Wahl gilt § 67 NKomVG:

- gewählt wird schriftlich; steht nur eine Person zur Wahl, wird durch Zuruf oder Handzeichen gewählt
- auf Verlangen eines Mitglieds der Vertretung ist geheim zu wählen
- absolute Mehrheit erforderlich (1. Wahlgang)
- sonst 2. Wahlgang (einfache Mehrheit reicht aus)
- bei Stimmgleichheit: Losentscheid

Jedes Ratsmitglied ist vorschlagsberechtigt einschließlich des Hauptverwaltungsbeamten. Wahlberechtigt sind alle Ratsmitglieder. Wählbar sind nur Ratsfrauen und Ratsherren (entsprechend § 45 Abs. 1 S. 3 NKomVG).

Die Aufgaben des oder der Ratsvorsitzenden bestehen in der Eröffnung, Leitung und Schließung der Sitzung, in der Aufrechterhaltung der Ordnung und Ausübung des Hausrechtes im Sitzungssaal sowie in der Feststellung der Beschlussfähigkeit und in der Benehmensherstellung bei der durch den Hauptverwaltungsbeamten vorzunehmenden Aufstellung der Tagesordnung für den Rat.

Ratsherr Schwedt schlägt vor, Ratsherrn Sanders zum Ratsvorsitzenden zu wählen. Weitere Vorschläge werden nicht genannt.

Ratsherr Busch lässt über den Vorschlag abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**  
**einstimmig beschlossen**  
(Enthaltung 1)

Ratsherr Sanders nimmt die Wahl an.

<b>zu 5</b>	<b>Feststellung der Tagesordnung</b>
-------------	--------------------------------------

Der Ratsvorsitzende lässt über die Tagesordnung abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**  
**einstimmig beschlossen**

<b>zu 6</b>	<b>Einwohnerfragestunde</b>
-------------	-----------------------------

Ein Bürger beschwert sich über den schlechten Zustand der Ladestraße in Rodenkirchen. Diese ist durch den Schwerlastverkehr im Zuge der Bahnarbeiten beschädigt worden. Auf Höhe des Bahnhofs und im Bereich Absen sind tiefe Verwerfungen entstanden. Der Bürger fragt, wann die Straße instandgesetzt werden soll und wer die Kosten dafür tragen wird.

Ratsherr Wollgam antwortet, dass der mittlere Teil der Straße der Bahn gehört, Anfang und Ende aber Gemeindeeigentum sind. Zwar war die Straße während der Bauarbeiten durch Platten abgedeckt, trotzdem haben die LKW Schäden an der Straße verursacht. Die Beseitigung der Schäden ist vertraglich mit der Bahn abgesichert. Die Verwaltung wird den Vorgang prüfen.

<b>zu 7</b>	<b>Beschlussfassung über die Geschäftsordnung gemäß § 69 NKomVG</b> <b>Vorlage: 184/2021</b>
-------------	---

**Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 69 NKomVG gibt sich die Vertretung eine Geschäftsordnung. Diese soll insbesondere Bestimmungen über die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Ladung und das Abstimmungsverfahren enthalten.

Mit Ablauf der Ratsperiode 2016/2021 hat die bisherige Geschäftsordnung ihre Gültigkeit verloren, so dass es für die weitere Ratsarbeit zwingend erforderlich ist, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

Als Anlage sind die bisherige Geschäftsordnung sowie eine Mustergeschäftsordnung des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes beigefügt.

Sofern sich der Rat außerstande sieht, in der konstituierenden Sitzung am 04.11.2021 eine Entscheidung bzgl. einer neuen Geschäftsordnung zu treffen, sollte die bisherige Geschäftsordnung bis zu einem näher definierten Zeitpunkt für gültig erklären, weil andernfalls in der restlichen Sitzung am 04.11.2021 sowie in der Zeit von der konstituierenden Ratssitzung an für stattfindende Rats- und Ausschuss-Sitzungen bestimmte Bereiche im Geschäftsablauf nicht geregelt sind.

Ratsherr Hafener beantragt, die bisherige Geschäftsordnung beizubehalten, bis der Rat eine andere beschließt.

Der Vorsitzende lässt über den Antrag abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**  
**einstimmig beschlossen**

<b>zu 8</b>	<b>Beschlussfassung über die stellvertretenden Ratsvorsitzenden gemäß § 61</b> <b>Abs. 1 S. 3 NKomVG</b> <b>Vorlage: 185/2021</b>
-------------	---

**Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 61 Abs. 1 S. 3 NKomVG beschließt der Rat über die Stellvertretung der oder des Ratsvorsitzenden und zwar durch Abstimmung nach § 66 NKomVG (einfache Mehrheit), nicht durch eine Wahl.

Im Rahmen seiner Abstimmung bestimmt der Rat auch, wie viele Vertreter es geben soll. Sofern mehr als ein Vertreter bzw. eine Vertreterin bestimmt wird, sollte eine Reihenfolge festgelegt werden. In der vergangenen Ratsperiode gab es im Rat der Gemeinde Stadland gemäß § 3 der Geschäftsordnung zwei Vertreter für den Ratsvorsitzenden.

Jedes Ratsmitglied ist vorschlagsberechtigt. Wählbar sind nur Ratsfrauen bzw. Ratsherren.

Vom Rat wird vorgeschlagen:

1. stellvertretende Ratsvorsitzende Monika Hirdes

**Abstimmungsergebnis:**  
**einstimmig beschlossen**  
(Enthaltung 1)

2. stellvertretende Ratsvorsitzende Andrea Arens

**Abstimmungsergebnis:**  
**einstimmig beschlossen**  
(Enthaltung 1)

Ratsfrau Hirdes und Ratsfrau Arens nehmen die Wahl an.

<b>zu 9</b>	<b>Bekanntgabe der Fraktionen und Gruppen im Gemeinderat sowie ihrer Stärke einschließlich Benennung der Vorsitzenden sowie deren Vertreter:innen</b> <b>Vorlage: 186/2021</b>
-------------	---

### **Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 57 NKomVG können sich zwei oder mehr Abgeordnete zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.

### **§ 57 NKomVG Fraktionen und Gruppen**

(1) Zwei oder mehr Abgeordnete können sich zu einer Fraktion oder Gruppe zusammenschließen.

(2) <sup>1</sup>Fraktionen und Gruppen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung, im Hauptausschuss und in den Ausschüssen mit. <sup>2</sup>Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen.

(3) <sup>1</sup>Die Kommune kann den Fraktionen und Gruppen Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung gewähren; zu diesen Kosten zählen auch die Aufwendungen der Fraktionen oder Gruppen aus einer öffentlichen Darstellung ihrer Auffassungen in den Angelegenheiten der Kommune. <sup>2</sup>Die Verwendung der Zuwendungen ist in einfacher Form nachzuweisen.

(4) Soweit personenbezogene Daten an die Abgeordneten oder an Mitglieder eines Stadtbezirksrates oder Ortsrates übermittelt werden dürfen, ist es zulässig, diese Daten auch an von der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten zur Verschwiegenheit verpflichtete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktionen und Gruppen zu übermitteln.

(5) Einzelheiten über die Bildung der Fraktionen und Gruppen sowie über deren Rechte und Pflichten regelt die Geschäftsordnung.

Die Fraktionen und Gruppen werden bekannt gegeben:

1. **SPD / Unabhängige - Gruppe = 7 Mitglieder**

Torben Hafener, Rodenkirchen (SPD) [Sprecher]  
Wolfgang Fritz, Seefeld (Unabhängige) [Stellvertreter]  
Ilona Fritz, Seefeld (SPD)  
Monika Hirdes, Schwei (SPD)  
Annette Klitscher, Morgenland (SPD)  
Jürgen Neels, Seefeld (SPD)  
Siegmar Wollgam, Rodenkirchen (SPD)

2. **CDU - Fraktion = 5 Mitglieder**

Günter Busch, Kleinensiel [Sprecher]  
Hanke Schnitger, Kleinensiel [Stellvertreter]  
Dr. Gabriele Wobbe-Sahm, Rodenkirchen  
Gerriet Janßen, Oberdeich  
Horst Wieting, Rodenkirchen

3. **WPS / FDP - Gruppe = 5 Mitglieder**

Michael Sanders, Seefeld (FDP) [Sprecher]  
Hans Schwedt, Rodenkirchen (WPS) [Stellvertreter]  
Olaf Helwig, Schwei (WPS)  
Thomas Speckels, Rodenkirchen (WPS)  
Oleg Wilhelm, Rodenkirchen (WPS)

4. **Bündnis 90 / Die Grünen - Fraktion = 3 Mitglieder**

Elke Kuik-Janssen, Rodenkirchen [Sprecherin]  
Andrea Arens, Schwei [Stellvertreterin]  
Nina Sommer, Schwei

<b>zu 10</b>	<b>Bildung des Verwaltungsausschusses hier: Beschluss über die Erhöhung der Anzahl der Beigeordneten gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 NKomVG Vorlage: 187/2021</b>
--------------	--

**Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 NKomVG kann in Gemeinden, deren Vertretung 16 bis 44 Abgeordnete hat, der Rat für die Dauer der Wahlperiode beschließen, dass sich die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht.

Gemäß § 46 Abs. 1 NKomVG beträgt die Zahl der Ratsherren und Ratsfrauen in der Gemeinde Stadland in der Wahlperiode 2021/2026 **20**.  
Der bisherige Verwaltungsausschuss bestand aus 4 + 2 = 6 Beigeordneten.

Bevor der Rat den Verwaltungsausschuss in der konstituierenden Sitzung bildet, muss dieser den Beschluss gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 NKomVG fassen, wenn die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht werden soll.

**Beschlussempfehlung:**

Die Zahl der Beigeordneten wird um 2 erhöht und auf 6 Beigeordnete festgelegt.

Der Vorsitzende lässt über die Beschlussempfehlung abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**  
**einstimmig beschlossen**

<b>zu 11</b>	<b>Bildung des Verwaltungsausschusses</b> <b>hier: Bestimmung der Beigeordneten für den Verwaltungsausschuss</b> <b>a) Feststellung der auf die einzelnen Fraktionen und Gruppen entfallenden Verwaltungsausschusssitze</b> <b>b) Benennung der Beigeordneten durch Fraktionen und Gruppen</b> <b>c) Feststellungsbeschluss über die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses gemäß § 75 Abs. 1 i.V.m. § 71 Abs. 5 NKomVG</b> <b>Vorlage: 188/2021</b>
--------------	---

**Sach- und Rechtslage:**

Der Rat der Gemeinde Stadland hat gemäß § 46 Abs. 1 NKomVG 20 Ratsfrauen und Ratsherren.

Die Zahl der Beigeordneten beträgt demnach gemäß § 74 Abs. 2 S. 1 NKomVG vier Beigeordnete.

Gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 NKomVG kann der Rat in Gemeinden, die 16 bis 44 Ratsmitglieder haben, beschließen, dass sich für die Dauer der Wahlperiode die Zahl der Beigeordneten um zwei erhöht.

Der Bürgermeister als Vorsitzender ist kraft Gesetzes Mitglied des Verwaltungsausschusses.

Zu a.)

Gemäß § 71 Abs. 2 NKomVG ergibt sich für den Verwaltungsausschuss in der Ratsperiode 2021-2026 folgende Sitzverteilung:

2 Sitze für die Gruppe SPD/Unabhängige

1 Sitz für die Fraktion CDU

1 Sitz für die Gruppe WPS-FDP

1 Sitz für die Fraktion B.90/DIE GRÜNEN

1 Sitz durch Losentscheid für die CDU oder die Gruppe WPS-FDP

Nach Ziehung des Loses fällt der Sitz an die CDU-Fraktion.

Zu b.)

Die Fraktionen und Gruppen benennen die Beigeordneten für den Verwaltungsausschuss:

**Für die Gruppe SPD-Unabhängige:**

Ratsherr Torben Hafener

Ratsfrau Annette Klitscher

Für die CDU-Fraktion:

Ratsherr Günter Busch  
Ratsherr Horst Wieting

Für die WPS-FDP Gruppe:

Ratsherr Hans Schwedt

Für die Fraktion B90 / Grüne:

Ratsfrau Andrea Arens

Zu c.)

Der Rat stellt die Zusammensetzung des Verwaltungsausschusses für die Wahlperiode 2021/2026 wie folgt fest:

Vorsitzender Bürgermeister Harald Stindt

Die Beigeordneten:

Torben Hafener (SPD)  
Annette Klitscher (SPD)  
Günter Busch (CDU)  
Horst Wieting (CDU)  
Hans Schwedt (WPS)  
Andrea Arens (B90/Grüne)

**Abstimmungsergebnis:**  
**einstimmig beschlossen**

<b>zu 12</b>	<b>Bestimmung der Stellvertreter:innen der Beigeordneten für den Verwaltungsausschuss</b> <b>Vorlage: 189/2021</b>
--------------	---

**Sach- und Rechtslage:**

Nach dem Beschluss nach § 75 Abs. 1 in Verbindung mit § 71 Abs. 5 NKomVG ist für jedes Mitglied des Verwaltungsausschusses mit Ausnahme des Bürgermeisters von den Fraktionen und Gruppen, die das Mitglied benannt hat, ein Vertreter bzw. eine Vertreterin zu bestimmen (§ 75 Abs. 1 S. 3 NKomVG).

Die Bestellung der Vertreter:innen bedarf somit keines Ratsbeschlusses.

Gesetzlich ist in § 75 Abs. 1 S. 4 NKomVG geregelt, dass sich Vertreter:innen, die von der gleichen Fraktion oder Gruppe benannt worden sind, untereinander vertreten.

Die Fraktionen und Gruppen benennen die Vertreter:innen der Beigeordneten für den Verwaltungsausschuss:

Für die Gruppe SPD-Unabhängige:

Ratsherr Siegmund Wollgam als Vertreter für Ratsherrn Torben Hafener  
Ratsfrau Ilona Fritz als Vertreterin für Ratsfrau Annette Klitscher

Für die CDU-Fraktion:

Ratsherr Hanke Schnitger als Vertreter für Ratsherrn Günter Busch  
Ratsfrau Dr. Gabriele Wobbe-Sahm als Vertreterin für Ratsherrn Horst Wieting

Für die WPS-FDP Gruppe:

Ratsherr Michael Sanders als Vertreter für Ratsherrn Hans Schwedt

Für die Fraktion B90 / Grüne:

Ratsfrau Elke Kuik-Janssen als Vertreterin für Ratsfrau Andrea Arens

Der Vorsitzende lässt über die Vertreter:innen der Beigeordneten für den Verwaltungsausschuss abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**  
**einstimmig beschlossen**

<b>zu 13</b>	<b>Wahl der stellvertretenden Bürgermeister:innen</b> <b>Vorlage: 190/2021</b>
--------------	---

**Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 81 Abs. 2 NKomVG wählt der Rat in seiner ersten Sitzung aus dem Kreis der Beigeordneten bis zu drei ehrenamtliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Kommune, bei der Einberufung des Hauptausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Hauptausschusses und der Verpflichtung der Abgeordneten sowie ihrer Pflichtenbelehrung vertreten. Soll es unter den Stellvertreterinnen und Stellvertretern eine Reihenfolge geben, so wird diese vom Rat bestimmt.

Die Wahl richtet sich nach den Vorschriften des § 67 NKomVG.

Der Rat beschließt drei Vertreter des Bürgermeisters in einer festen Reihenfolge festzulegen.

**Abstimmungsergebnis:**  
**einstimmig beschlossen**

Es werden folgende Stellvertreter des Bürgermeisters vorgeschlagen und darüber abgestimmt:

1. stellvertretender Bürgermeister Hans Schwedt

**Abstimmungsergebnis:**  
**einstimmig beschlossen**  
(Enthaltung 1)

2. stellvertretender Bürgermeister Torben Hafenegger

**Abstimmungsergebnis:**  
**einstimmig beschlossen**  
(Enthaltung 1)

3. stellvertretende Bürgermeisterin Andrea Arens

**Abstimmungsergebnis:**  
**einstimmig beschlossen**  
(Enthaltung 1)

<b>zu 14</b>	<b>Bildung der Ratsausschüsse sowie Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gemäß § 71, 73 NKomVG</b> <b>a) Feststellung der Anzahl, Bezeichnung sowie Stärke der Ausschüsse</b> <b>b) Feststellung der Sitzverteilung auf Fraktionen und Gruppen</b> <b>c) Benennung der Ausschussmitglieder durch die Fraktionen und Gruppen</b> <b>d) Feststellung der Bildung der Ausschüsse (Sitzverteilung sowie Besetzung) gemäß § 71 Abs. 5 NKomVG</b> <b>e) Zuteilung der Ausschussvorsitzenden und deren Vertreter:innen gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG</b> <b>Vorlage: 191/2021</b>
--------------	--

### **Sach- und Rechtslage:**

Gemäß § 71 Abs. 1 NKomVG kann der Rat zur Vorbereitung seiner Beschlüsse aus der Mitte der Abgeordneten beratende Ausschüsse bilden.

### **Feststellung der Anzahl, Bezeichnung sowie Stärke der Ausschüsse**

#### Ausschüsse mit 9 Sitzen:

Schulausschuss (SchulA)

Jugend- und Sozialausschuss (JSA)

Infrastrukturausschuss (ISA)

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Satzungen (FWSA)

#### Ausschüsse mit 7 Sitzen:

Personalausschuss (PersA)

Feuerwehrausschuss (FWA)

Touristik- und Marktausschuss (TMA)

Ausschuss für Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit (UKNA)

### **Feststellung der Sitzverteilung auf Fraktionen und Gruppen**

#### Ausschüsse mit 9 Sitzen:

4 Sitze für die Gruppe SPD/Unabhängige

2 Sitze für die Fraktion CDU

2 Sitze für die Gruppe WPS-FDP

1 Sitz für die Fraktion B.90/DIE GRÜNEN

#### Ausschüsse mit 7 Sitzen:

2 Sitze für die Gruppe SPD/Unabhängige

2 Sitze für die Fraktion CDU

2 Sitze für die Gruppe WPS-FDP

1 Sitz für die Fraktion B.90/DIE GRÜNEN

### **Benennung der Ausschussmitglieder durch die Fraktionen und Gruppen**

#### Schulausschuss (SchulA)

Monika Hirdes

Ilona Fritz

Wolfgang Fritz  
Siegmar Wollgam  
Dr. Gabriele Wobbe-Sahm  
Hanke Schnitger  
Olaf Helwig  
Elke Kuik-Janssen

Jugend- und Sozialausschuss (JSA)

Ilona Fritz  
Monika Hirdes  
Torben Hafeneger  
Annette Klitscher  
Hanke Schnitger  
Dr. Gabriele Wobbe-Sahm  
Olaf Helwig  
Nina Sommer

Infrastrukturausschuss (ISA)

Michael Sanders  
Thomas Speckels  
Wolfgang Fritz  
Monika Hirdes  
Annette Klitscher  
Jürgen Neels  
Gerriet Janßen  
Dr. Gabriele Wobbe-Sahm  
Andrea Arens

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Satzungen (FWSA)

Olaf Helwig  
Michael Sanders  
Ilona Fritz  
Wolfgang Fritz  
Torben Hafeneger  
Jürgen Neels  
Hanke Schnitger  
Horst Wieting  
Elke Kuik-Janssen

Personalausschuss (PersA)

Hanke Schnitger  
Dr. Gabriele Wobbe-Sahm  
Torben Hafeneger  
Jürgen Neels  
Oleg Wilhelm  
Micheal Sanders  
Andrea Arens

Feuerwehrausschuss (FWA)

Monika Hirdes  
Torben Hafeneger  
Günter Busch

Horst Wieting  
Hans Schwedt  
Thomas Speckels  
Andrea Arens

Touristik- und Marktausschuss (TMA)

Günter Busch  
Horst Wieting  
Torben Hafenegger  
Siegmar Wollgam  
Oleg Wilhelm  
Olaf Helwig  
Nina Sommer

Ausschuss für Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit (UKNA)

Elke Kuik-Janssen  
Günter Busch  
Wolfgang Fritz  
Jürgen Neels  
Horst Wieting  
Olaf Helwig  
Michael Sanders

**Zuteilung der Ausschussvorsitzenden und deren Vertreter:innen gemäß § 71 Abs. 8 NKomVG**

Aus der Sitzverteilung des Rates ergibt sich für 8 Ausschüsse nach d'Hondt folgende Verteilung der Ausschussvorsitzenden:

3 SPD/Unabhängige  
2 CDU  
2 WPS/FDP  
1 B.90/DIE GRÜNEN

Schulausschuss (SchulA)

Monika Hirdes (Vorsitzende)  
Ilona Fritz (stellvertretende Vorsitzende)

Jugend- und Sozialausschuss (JSA)

Ilona Fritz (Vorsitzende)  
Monika Hirdes (stellvertretende Vorsitzende)

Feuerwehrausschuss (FWA)

Monika Hirdes (Vorsitzende)  
Torben Hafenegger (stellvertretender Vorsitzender)

Personalausschuss (PersA)

Hanke Schnitger (Vorsitzender)  
Dr. Gabriele Wobbe-Sahm (stellvertretende Vorsitzende)

Touristik- und Marktausschuss (TMA)

Günter Busch (Vorsitzender)  
Horst Wieting (stellvertretender Vorsitzender)

Infrastrukturausschuss (ISA)

Michael Sanders (Vorsitzender)  
Thomas Speckels (stellvertretender Vorsitzender)

Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Satzungen (FWSA)

Olaf Helwig (Vorsitzender)  
Michael Sanders (stellvertretender Vorsitzender)

Ausschuss für Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit (UKNA)

Elke Kuik-Janssen (Vorsitzende)  
Günter Busch (stellvertretender Vorsitzender)

Der Vorsitzende lässt über die Punkte a) bis e) abstimmen.

**Abstimmungsergebnis:**  
**einstimmig beschlossen**

<b>zu 15</b>	<b>Besetzung von Stellen in Organisationen, Institutionen und wirtschaftlichen Einrichtungen</b> <b>Vorlage: 192/2021</b>
--------------	--

**Sach- und Rechtslage:**

Die Gemeinde Stadland ist in verschiedenen Gesellschaften, Verbänden etc. Mitglied. Zur Wahrnehmung der damit verbundenen Mitgliedschafts- und Beteiligungsrechte ist die Gemeinde berechtigt, entsprechende Vertreter in die zuständigen Organe zu entsenden.

Das Verfahren zur Besetzung dieser „unbesoldeten Stellen gleicher Art“ richtet sich, sofern nicht in den Satzungen und Gesellschaftsverträgen dieser Institutionen vorrangig andere Regelungen festgeschrieben sind, nach § 71 Abs. 6 NKomVG.

Sofern die Gemeinde in Organen (Gesellschafterversammlung, Aufsichtsrat) von Eigengesellschaften, Unternehmen etc., an denen sie beteiligt ist, mehrere Vertreter zu entsenden hat, ist § 138 Abs. 2 und 3 NKomVG zu beachten. In diesen Fällen muss der Bürgermeister zu den Vertretern zählen, es sie denn, er ist zum Geschäftsführer der jeweiligen Gesellschaft bestellt. Allerdings kann der Bürgermeister hierauf verzichten (§ 138 Abs. 2 S. 1 NKomVG) oder an seiner Stelle einen Beschäftigten der Kommune vorschlagen (§138 Abs. 2 S. 2 NKomVG).

Der Vorsitzende lässt einzeln über die Besetzung der Stellen in Organisationen, Institutionen und wirtschaftlichen Einrichtungen abstimmen:

Für die neue Wahlperiode werden folgende Positionen besetzt:

1) **Sozialstation Nordenham-Butjadingen-Stadland gGmbH**

a) Gesellschafterversammlung

**Ratsfrau Annette Klitscher**  
Vertr.: Ratsherr Günter Busch

b) Aufsichtsrat

**Bürgermeister** Harald Stindt  
Vertr.: Verena Huppert (Verwaltung)

**Abstimmungsergebnis:**  
**einstimmig beschlossen**

2.) **Nds. Städte- und Gemeindebund**

a) Mitgliederversammlung des Nds. Städte- u. Gemeindebundes

Stimmführer: **Bürgermeister Harald Stindt**

Mitglied: **Ratsfrau Ilona Fritz**  
V.: Ratherr Günter Busch

b) Mitgliederversammlung des Bezirksverbandes

Stimmführer: **Bürgermeister Harald Stindt**

Mitglieder: **Ratsfrau Ilona Fritz**  
V.: Ratsherr Torben Hafeneger

**Ratsherr Günter Busch**  
V.: Ratherr Hanke Schnitger

b) Mitgliederversammlung des Kreisverbandes

Stimmführer: **Bürgermeister Harald Stindt**

Mitglieder: **Ratsfrau Ilona Fritz**  
V.: Ratsherr Torben Hafeneger

**Ratsherr Günter Busch**  
V.: Ratherr Hanke Schnitger

**Abstimmungsergebnis:**  
**einstimmig beschlossen**

3.) **Landschaftsversammlung der Oldenburgischen  
Landschaft**

**Ratsherr Hans Schwedt**

V.: Ratsfrau Monika Hirdes

**Ratsherr Günter Busch**

V.: Ratfrau Dr. Gabriele Wobbe-Sahm

**Abstimmungsergebnis:**  
einstimmig beschlossen

- 4.) **Wohnungsbaugesellschaft Wesermarsch mbH in Brake  
(Gesellschafterversammlung)**

**Bürgermeister Harald Stindt**

V.: Verena Huppert (Verwaltung)

**Abstimmungsergebnis:**  
einstimmig beschlossen

- 5.) **Wirtschaftsförderungs GmbH für den Landkreis  
Wesermarsch  
(Gesellschafterversammlung)**

**Ratsherr Torben Hafener**

V.: Ratsherr Günter Busch

**Bürgermeister Harald Stindt**

**Abstimmungsergebnis:**  
einstimmig beschlossen

- 6.) **Oldenburgisch-Ostfriesischer-Wasserverband  
(Verbandsversammlung)**

**Bürgermeister Harald Stindt**

V.: Verena Huppert (Verwaltung)

**Ratsherr Michael Sanders**

V.: Ratsherr Siegmund Wollgam

**Abstimmungsergebnis:**  
einstimmig beschlossen

- 7.) **Kommunale Datenverarbeitung Oldenburg**

**Bürgermeister Harald Stindt**

Stv.: Dieter Schirmacher (Verwaltung)

**Abstimmungsergebnis:**  
einstimmig beschlossen

**8.) EWE-Netzbeirat im Landkreis Wesermarsch**

**Robby Müller (Verwaltung)**  
Stv.: Ratsherr Jürgen Neels

**Abstimmungsergebnis:**  
einstimmig beschlossen

**9.) Arbeitskreis Kindertagesstätten**  
(34. Rat 04.03.2021)

**Ratsfrau Ilona Fritz**  
V.: Ratsfrau Monika Hirdes

**Ratsherr Günter Busch**  
V.: Ratfrau Dr. Gabriele Wobbe-Sahm

**Ratsherr Thomas Speckels**  
V.: Ratsherr Oleg Wilhelm

**Ratsfrau Nina Sommer**  
V.: Ratsfrau Andrea Arens

**Abstimmungsergebnis:**  
einstimmig beschlossen

**10.) Arbeitskreis Klimaschutz**

Der Arbeitskreis Klimaschutz entfällt.

**Abstimmungsergebnis:**  
einstimmig beschlossen

**11.) Arbeitsgruppe Medienbildungskonzept**  
(67. VA 08.07.2021)

**Verena Huppert (Verwaltung)**  
**Dieter Schirmacher (Verwaltung)**

**Ratsfrau Ilona Fritz**  
V.: Ratsfrau Monika Hirdes

**Ratsherr Horst Wieting**  
V.: Ratfrau Dr. Gabriele Wobbe-Sahm

**Ratsherr Oleg Wilhelm**

V.: Ratsherr Olaf Helwig

**Ratsfrau Elke Kuik-Janssen**

V.: Ratsfrau Nina Sommer

**Abstimmungsergebnis:**  
**einstimmig beschlossen**

Nachträglich wurde ergänzt:

**Tourismusbeirat:**

**Ratsherr Torben Hafeneger**

V.: Ratsherr Wolfgang Fritz

**Ratsherr Horst Wieting**

V.: Ratfrau Dr. Gabriele Wobbe-Sahm

**Ratsherr Oleg Wilhelm**

V.: Ratsherr Olaf Helwig

**Ratsfrau Nina Sommer**

V.: Ratsfrau Elke Kuik-Janssen

**Abstimmungsergebnis:**  
**einstimmig beschlossen**

<b>zu 16      Mitteilungen</b>
--------------------------------

Es gib keine Mitteilungen.

<b>zu 17      Einwohnerfragestunde</b>
--

Es gibt keine Fragen.

Jann Rass  
(Protokollführer)

Michael Sanders  
(Vorsitzender)

Stindt  
(Bürgermeister)